

POLIZEIVERORDNUNG

**zur Regelung des Verkehrs während der East Belgian Rally auf dem Gebiet der Gemeinde
Büllingen am 28.09.2024**

DAS KOLLEGIUM;

In Erwägung, dass am Samstag, dem 28.09.2024 die von der TIELTSE AUTOMOBILCLUB VZW, Poekebeekbron 16, 8700 TIELT organisierte EAST BELGIAN RALLY in Ostbelgien stattfinden wird;

In Erwägung, dass die Austragung dieser Rallye auch auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen stattfinden wird gemäß der auf der beigefügten Karte eingetragenen Streckenführungen;

In Erwägung, dass es neben den durch den Veranstalter abzusichernden Streckenabschnitten und neben dessen Verantwortung hinsichtlich der Sicherheit während der Veranstaltung zusätzlich notwendig ist, alle notwendigen verkehrstechnischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit und um jeglichen Unfällen vorzubeugen;

Auf Grund der Bestimmungen der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Artikels 133, Absatz 2, des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1. Am Samstag, den 28.09.2024 sind zwischen 07.15 Uhr und 20.45 Uhr die von der Streckenführung der East Belgian Rally betroffenen Straßenabschnitte in den Ortschaften Eimerscheid, Medendorf, Holzheim, Honsfeld, Büllingen und Hünningen, gemäß dem Streckenverlauf der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Verordnung bildet, für jeglichen Verkehr strikt gesperrt;

Artikel 2. Alle Zufahrtsstraßen zu den jeweiligen Streckenabschnitten sind durch eine Beschilderung C3 mit dem Zusatz „frei bis zur Rallyestrecke“ zu kennzeichnen, die durch den Veranstalter zum entsprechenden Zeitpunkt aufzustellen sind;

Artikel 3. Entlang des gesamten Streckenverlaufs ist durch den Veranstalter für die Zuschauer grundsätzlich eine Sicherheitszone von 10 Metern im Abstand zur Rennstrecke einzurichten, außer an den Stellen, wo der offizielle Sicherheitsplan der Sicherheitskommission des FÖD Inneres restriktivere oder weniger restriktive Maßnahmen vorsieht; das Betreten der gekennzeichneten Sicherheitszonen ist strikt verboten;

Artikel 4. Während der Sperrung ist folgendes absolut untersagt:

- das Parken entlang der von den Wertungsprüfungen befahrenen Strecken;
- das Befahren der von den Wertungsprüfungen betroffenen Strecken mit motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen;
- der Aufenthalt in den gefährlichen Zonen, welche sich außerhalb der sicheren Zuschauerzonen befinden;
- das Einrichten von Verkaufsständen für Getränke und Essen an nicht mit dem Organisator vereinbarten Orten entlang der Strecke;
- die Nichtbefolgung der Anweisungen des Sicherheitspersonals;
- Verhaltensweisen, die die eigene Sicherheit sowie die der Fahrer und Zuschauer gefährden

Artikel 5. In Honsfeld wird ab der Kreuzung beim Anwesen Gottfried PETERS bis zur Marienstatue, auf der linken Seite ein Park- und Halteverbot eingerichtet und die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt (Evakuationsweg); in Holzheim wird hinter der Auslaufzone (Richtung Kapelle) bis zur Kreuzung bei der Kapelle Holzheim ein einseitiges Park- und Halteverbot eingerichtet;

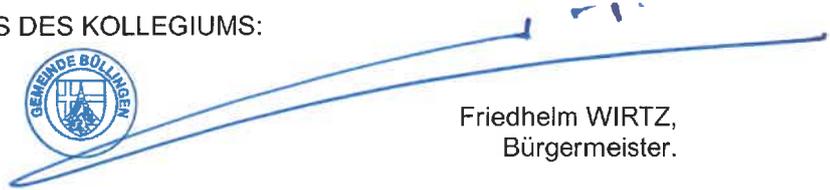
Artikel 6. Eine Abschrift dieser Verordnung wird an den Veranstalter, den Chef der Polizeizone Eifel, den Dienstleiter der Polizeidienststelle Büllingen, den Leiter des Forstamtes Büllingen sowie an die Gesellschaft TEC LIEGE-VERVIERS gerichtet. Sie ist durch die Gemeindedienste an bestimmten festgelegten Beschilderungen der Zufahrtsstraßen zu befestigen.

Verordnet durch das Kollegium am 10. September 2024.

NAMENS DES KOLLEGIUMS:


Julia KEIFENS,
Generaldirektorin.




Friedhelm WIRTZ,
Bürgermeister.





**SS 1-5-9
Büllingen**

**BÜLLINGEN
(BULLANGE)**

Hünninger Mühle

Hünningen

Honstfeld

Eichenbusch

Gilbusch

Holzheim

Medendorf

Eimerscheid

